

TOP 4:

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Drucksache: 289/17 (neu)

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist 1952 in Kraft getreten und bisher nur in wenigen Regelungsbereichen verändert worden. Durch das vorliegende Gesetz soll das Mutterschutzgesetz zeitgemäß und verständlicher gefasst werden. Zudem sollen Regelungen zum Mutterschutz besser strukturiert und übersichtlicher gestaltet werden. Aus diesem Grund wird die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das Gesetz integriert.

Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit andererseits sicher zu stellen.

Zur besseren Umsetzung des Mutterschutzes soll ein Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet werden. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

Die Pflichten der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die im Einzelfall für eine schwangere oder stillende Frau notwendige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen werden neu strukturiert und klarer gefasst. Um ein ausreichendes, einheitliches Schutzniveau für alle schwangeren und stillende Frauen zu erreichen, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erweitert und erfasst zukünftig auch Frauen, die in arbeitnehmerähnlichen Strukturen tätig sind. Schülerinnen und Studentinnen werden nunmehr in den Anwendungsbereich einbezogen, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (zum Beispiel Schule und Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen und Studentinnen ein Praktikum ableisten. Für Bundesbeamtinnen, Bundesrichterinne und Soldatinnen soll dieses einheitliche Schutzniveau innerhalb des MuSchG durch entsprechende Rechtsverordnung auf Bundesebene sichergestellt werden.

Darüber hinaus sind Einzeländerungen zur Weiterentwicklung des Mutterschutzes vorgesehen, wie beispielsweise die Verlängerung der Schutzfrist für die Frau nach Entbindung von einem Kind mit Behinderung.

Der Bundesrat hatte in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vergleiche BR-Drucksache 230/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Maßgabe einer Reihe von Änderungen angenommen.

Diese betreffen insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates folgende Bereiche:

- eine Klarstellung des Arbeitgeberbegriffs im Hinblick auf arbeitnehmerähnliche Personen,
- eine gesetzliche Konkretisierung des Begriffs der Alleinarbeit,
- die Regelung der Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung,
- die Regelung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens für die Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr,
- die klarstellende Regelung der Überprüfung der Wirksamkeit von getroffenen Schutzmaßnahmen und ihrer Dokumentation durch den Arbeitgeber,
- die Regelung, dass der Arbeitgeber nach der Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der generellen Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzulegen und der Frau zusätzlich ein Gespräch über weitere Möglichkeiten der Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten hat,
- die Regelung eines Verbotsvorbehalts für getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo,
- die Klarstellung des Rechts der Frau, nach dem Ende eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen beschäftigt zu werden,
- die Anpassung der behördlichen Aufsichtsbefugnisse an die Regelungen des allgemeinen Arbeitsschutzes und
- die Regelung eines vorgezogenen Inkrafttretens der Regelungen zur verlängerten Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung und zum Kündigungsschutz bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und eines verzögerten Inkrafttretens der Bußgeldvorschrift bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben zur Erstellung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 1.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen. Darin soll der Bundesrat einerseits die Neuregelung des Mutterschutzrechts begrüÙen, andererseits aber auch unter anderem seine kritische Haltung zu Regelungen der Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr zum Ausdruck bringen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 289/1/17** ersichtlich.

